DIN 19 051

1956/7738

Verband der
Gemeinde- und Staatsarbeiter

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Lohnbewegungs- und Streik-Reglement

Beschlossen auf dem neunten ordentlichen Verbandstag in Magdeburg 1922

A 96 - 05223

Gültig vom 1. Oktober 1922

15. 9. 22. 20000.

Der Verhandlungsweg.

§ 1.

[1] Ueber alle Bewegungen (Beschlüsse der Mitglieder), die sich auf Lohnerhöhungen, Verkürzung der Arbeitszeit und sonstige wesentliche Verbesserungen der Lebenshaltung oder gegen etwaige Verschlechterungen richten, ist durch den Filialvorstand bzw. Vertrauensmann dem Verbandsvorstande (unter Benutzung vorgesehener Formulare und Fragebogen) zu berichten.

[2] Alle Forderungen usw. sind zunächst auf dem tariflich vereinbarten oder sonst vorgesehenen Verhandlungswege (schriftlich oder mündlich) zu erledigen.

[3] Die Filialvorstände haben darauf zu achten, daß bei allen Maßnahmen der Verhandlungsweg eingehalten wird.

[4] Wird eine Einigung nicht erzielt, so sind die tariflich vereinbarten Schiedsstellen, gegebenenfalls die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen als Einigungsamt anzurufen.

§ 2.

[1] Führen die Verhandlungen nach § 1 zu Differenzen, oder sind sie unter Beachtung des § 1 Abs. 2—4 als endgültig gescheitert anzusehen, so ist dem Verbandsvorstande evtl. auch telegraphisch oder telephonisch zu berichten, und zwar unter Mitteilung der Absichten der Mitglieder, ob die Sache einstweilen auf sich beruhen, oder ob die Forderungen zu gelegener Zeit wiederholt werden, oder ob zu einem Angriff- resp. Abwehrstreik geschritten werden soll.

[2] Allen solchen Entschließungen hat eine ausführliche und gewissenhafte Berichterstattung und Aussprache in einer oder mehreren Versammlungen (Tag- und Nachtschicht) der Beteiligten voranzugehen.

[3] Angriffstreiks sind beim Verbandsvorstande möglichst vier Wochen vor Proklamierung anzuzeigen. Diese Anzeige ist durch den Filialvorstand, die Sektionsleitung bzw. Vertrauenspersonen und, falls der Gauleiter anwesend ist, auch durch diesen zu unterzeichnen. Die Eigenschaft der Unterzeichner muß ersichtlich sein.

[4] Der Verbandsvorstand hat hierzu schnellstens Stellung zu nehmen.

Streiks.

§ 3.

[1] Jeder Streik, auch ein Abwehrstreik, darf nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes proklamiert werden und bedarf daher dessen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist nach § 2 Abs. 3 möglichst vier Wochen vorher einzureichen und muß die Beantwortung folgender Fragen enthalten:

a) Gesamtzahl der Beschäftigten im betreffenden Betriebe, Zahl der Verheirateten und deren Kinderzahl;
b) Zahl der im Betriebe befindlichen Verbandsmitglieder und der von anderen Gewerkschaften Beteiligten;
c) wieviel — Verheiratete oder Ledige — evtl. am Ausstande teilnehmen; wieviel derselben organisiert sind; wieviel über und wieviel unter drei Monaten der Organisation angehören;
d) die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfange;
e) Angabe der Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen;
f) Angaben über die bisherige Dauer der Arbeitszeit am Orte sowie der daselbst bisher gezahlten Löhne;
g) Angabe, ob ein lokaler Unterstützungsfonds am Orte besteht und die Höhe desselben;
h) ferner ist der Nachweis zu führen, daß die Bestimmungen des § 1 dieses Reglements beachtet sind.

[2] Von der Einhaltung der Anmeldefrist kann in besonderen Fällen, aber nur bei plötzlich eintretender, vorher nicht zu übersehender günstiger Situation und bei genügender Vorbereitung unter Berücksichtigung aller dieser Bestimmungen abgesehen werden.

[3] Sind von mehreren Orten Streiks zu gleicher Zeit angemeldet, so soll jenem das Vorzugsrecht eingeräumt werden, wo die Arbeitsbedingungen am rückständigsten sind.

[4] Die Genehmigung eines Streiks ist davon abhängig, daß:

a) drei Viertel der direkt Beteiligten organisiert sind;
b) genügend Mittel vorhanden sind;
c) Konjunktur, d. h. Geschäfts- und Zeitumstände, sowie alle sonstigen örtlichen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

[5] Wenn die Voraussetzungen unter Absatz 4 nicht zutreffen, kann die Genehmigung versagt werden.

§ 4.

[1] Nach Genehmigung eines Streiks durch den Verbandsvorstand sind noch einmal vom Filialvorstande mit den maßgebenden Körperschaften Verhandlungen zum Zwecke friedlicher Beilegung der Differenzen anzuknüpfen.

[2] Erst wenn diese Vermittelungsversuche gescheitert sind, haben die Beteiligten in geschlossener Versammlung (wobei evtl. Nachtschicht zu berücksichtigen ist) in geheimer Abstimmung zu entscheiden, ob sie gewillt sind, in den Streik einzutreten.

[3] Das Abstimmungsresultat ist von mehreren Personen sorgfältig festzustellen, in das Protokoll aufzunehmen und sofort, evtl. telegraphisch, dem Verbandsvorstande mitzuteilen. Ist ein Vertreter des Verbandsvorstandes anwesend, so hat dieser für Uebermittelung zu sorgen.

[4] Erklären sich nicht drei Viertel der Beschäftigten für den Streik, so gilt er als nicht beschlossen und darf nicht proklamiert oder weitergeführt werden.

[5] Sind mindestens drei Viertel der Beschäftigten für den Streik, so gilt er als beschlossen, darf jedoch nur auf das Signal der Streikleitung begonnen werden, um den letzten Versuch einer Verständigung zu ermöglichen. Die Streikleitung ist so einzurichten, daß die verantwortlichen Verbandsinstanzen in ihr maßgebenden Einfluß haben.

[6] Tag und Stunde des Streikbeginns werden von der Streikleitung bekanntgegeben und haben sich von da ab alle Streikenden persönlich der Streikleitung zur Verfügung zu stellen und deren Weisungen zu befolgen.

[7] Solange der Streik von der Streikleitung nicht für beendet erklärt worden ist, darf kein Mitglied in bestreikten Betrieben arbeiten. Die von der Streikleitung beschlossenen Notstandsarbeiten müssen ausgeführt werden.

[8] Jeder Streikende erhält eine Streikkarte ausgehändigt und hat sich mit dieser regelmäßig täglich zu der angeordneten Kontrolle zu melden.

[9] Ferner hat jeder Streikende den ihm aufgetragenen Postendienst gewissenhaft zu verrichten, ohne besondere Entschädigung dafür zu verlangen.

§ 5.

[1] Zur Erledigung aller Streikangelegenheiten ist sofort nach Beschlußfassung (§ 4 Abs. 5) eine Streikleitung zu wählen, bestehend aus möglichst zuverlässigen, erfahrenen und gewandten Mitgliedern. Mindestens 3 Vertreter des Filialvorstandes treten als stimmberechtigte Mitglieder ohne weiteres in die Streikleitung ein.

[2] Falls der Gauleiter oder ein sonstiger Vertreter des Verbandsvorstandes oder ein besoldeter Angestellter der Filiale nicht dauernd zur Stelle sein kann, ist ein anderer Streikleiter zu wählen. Diese Wahl erfolgt durch die gesamte Streikleitung.

A 96 - 05223

Der Streikleiter ist den gesamten Mitgliedern und dem Verbandsvorstande bekanntzugeben.

[3] Alle sonstigen geschäftlichen Arbeiten erledigen die Mitglieder des Filialvorstandes je nach ihrer Funktion. Den anderen Mitgliedern der Streikleitung sind die Arbeiten je nach Qualifikation zu übertragen, als:

a) Ausstellung der Streikkarten;
b) Führung der Streiklisten nach Anweisung des Verbandsvorstandes;
c) Kontrolle und Ueberwachung der Streikposten;
d) Berichterstattung für Verbandsvorstand und Presse, Sammlung von Zeitungsberichten, Aufrufen, Kundgebungen aller Art usw.;
(Alle Berichte müssen vom Gauleiter oder Streikleiter, falls diese sie nicht selbst verfassen, gegengezeichnet sein.)
e) Unterstützung des Kassierers bei Auszahlung der Unterstützungen usw. und der damit verbundenen Buchführung.

§ 6.

[1] Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einen seiner Vertreter in das Streikgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erhalten oder um bei Verhandlungen usw. einzugreifen. Diesem ist jede Auskunft zu erteilen und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Verbandsvorstand kann, wenn es ihm notwendig erscheint, die Oberleitung übernehmen, und sind dann für weitere Führung des Streiks seine Beschlüsse maßgebend.

[2] Ebenso sind alle die vom Verbandsvorstande beschlossenen, auf den Streik und sein Ende bezüglichen Maßnahmen von den Streikenden anzuerkennen und durchzuführen.

[3] Die Ausschreibung von etwaigen Sammlungen zur Unterstützung eines Streiks ist lediglich Sache des Verbandsvorstandes und darf von keiner anderen Seite erfolgen.

[4] Während der Dauer eines vom Verbandsvorstande genehmigten Streiks ist jede Woche dem Verbandsvorstande ein Bericht über den Stand des Streiks mit der Zahl der zu Unterstützenden einzureichen. Die Ueberweisung von Geldern geschieht nur auf Grund dieses Berichts.

[5] Alle wichtigen Vorkommnisse während des Streiks, Beschlüsse der Mitglieder, Veränderungen im Stand der Streikenden, Zahl der evtl. Streikbrecher, Stellungnahme und Beschlüsse der zuständigen Körperschaften, Resultat etwaiger Verhandlungen der Streikleitung, Zugeständnisse der Arbeitgeber usw. sind sofort (auch telegraphisch) dem Verbandsvorstande zu berichten. Der Gau- oder Streikleiter ist dafür verantwortlich.

Aussperrungen.

§ 7.

Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Verbandsvorstande und dem Gauleiter telegraphisch anzuzeigen, und finden die §§ 3 bis 4 hierbei sinngemäße Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

[1] Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 7 und Verweigerung der Ausführung der Anordnungen des Verbandsvorstandes ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich

[2] Arbeitseinstellungen, welche nicht vom Verbandsvorstande genehmigt worden sind, werden von der Hauptkasse nicht unterstützt.